

des Fernsehens begründet, die die wichtigsten Mittel des Einflusses auf das Rechtsbewußtsein der Massen darstellen. Natürlich geht es nicht nur um den Umfang, sondern auch darum, mit einer entsprechenden Auswahl der Informationen und ihrer Wiedergabe eine erzieherische Einwirkung auszuüben, die Prinzipien des sozialistischen Rechts und ihre Wechselbeziehungen zur kommunistischen Moral, zur Politik der KPdSU und zu den allgemeinen Aufgaben des kommunistischen Aufbaus sichtbar werden zu lassen.

Eine wichtige Frage ist das Zusammenwirken der Rechtspropaganda mit den anderen Formen kommunistischer Erziehung der Werktätigen. Die Pädagogeft, die Juristen und die Vertreter anderer Wissensgebiete, die sich mit der Rechtserziehung Minderjähriger beschäftigen, unterstreichen zutreffend, daß es notwendig ist, die Rechtserziehung mit der politischen und moralischen Erziehung zu verbinden, und sie heben zu Recht die Bedeutung einer einheitlichen, geschlossenen Einflußnahme auf das Bewußtsein des Jugendlichen hervor. Ein solches, zweifellos richtiges Herangehen ist nicht nur für die Rechtserziehung Minderjähriger anzuwenden: In anderen Formen und mit anderem Inhalt ist ein solches Vorgehen für die verschiedenartigsten Zuhörerkreise auch bei Erwachsenen zu empfehlen, deren Rechtsbewußtsein nicht von den anderen Formen des gesellschaftlichen Bewußtseins isoliert werden kann.

Der wechselseitige Zusammenhang zwischen Rechts-erziehung, politischer und moralischer Erziehung sowie Erziehung im Arbeitsprozeß kommt vor allem in einer richtigen Bestimmung der Thematik von juristischen Lektionen und Aussprachen mit der Bevölkerung zum Ausdruck. Es ist festzustellen, daß hier gesellschafts-politische Themen (z. B. über den sozialistischen Staat, die 'Demokratie und den Staatsapparat) im Vergleich zur konkreten rechtlichen Thematik, die hauptsächlich dem Kampf gegen einzelne Arten von Rechtsverletzungen gewidmet ist, nicht genügend vertreten sind. Hierin zeigt sich eine gewisse Enge des berufsjuristischen Herangehens an die Rechtspropaganda, die ihrem Inhalt nach bei weitem breiter sein muß. Die Organisatoren von Lektionen berufen sich häufig darauf, daß Vorträge zu allgemeinen Themen die Aufmerksamkeit der Zuhörer weniger wecken. Aber hieran sind wahrhaftig wir selbst schuld. Offensichtlich ist es notwendig, sowohl die Thematik als auch den Inhalt und die Formen der Vermittlung allgemein-theoretischer Kenntnisse zu vervollkommen.

Unter allen Umständen ist es bei der Organisation der Rechtspropaganda zutiefst fehlerhaft, die Grundlagen der marxistischen Lehre über den Staat und über das Recht, über die Politik der Partei auf dem Gebiet des staatlichen Aufbaus sowie über die Prinzipien der so-wjetischen Gesetzgebung beiseite zu lassen und die Rechtspropaganda nur zu spezieller juristischer Thematik durchzuführen. Dies zieht ernsthaften Schaden bei der ideologisch-theoretischen Orientierung der Zuhörer bzw. Leser nach sich.

Dem wechselseitigen Zusammenhang der verschiedenen Formen der kommunistischen Erziehung fügt auch die mitunter zu beobachtende übermäßige „Professionalisierung“ des Inhalts der Rechtspropaganda selbst einen bedeutenden Schaden zu. Man begegnet Vorträgen, von denen man sagen kann, daß es in ihnen von juristischer und Behördenterminologie sowie von Analysen der den

*pi* Vgl. z. B. M. A. Alemaskin, Psychologisch-pädagogische Probleme der Rechtserziehung (Thesen für Vorträge und Mitteilungen der wissenschaftlich-praktischen Unionskonferenz „Die Rechtserziehung der Werktätigen und die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit“), Moskau 1973, S. 52.

Zur Bedeutung der Verbindung der moralischen und rechtlichen Einwirkung auf das Verhalten von Menschen im Kampf gegen die Kriminalität vgl. A. M. Jakowlew, Die Kriminalität und die Sozialpsychologie, Moskau 1971, S. 215.

breiten Massen wenig verständlichen Seiten bei der Qualifizierung von Straftaten wimmelt. Warum muß z. B. eine Lektion „Die Verantwortung der Bürger für die Verletzung des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 19. Juni 1972“ heißen, anstatt daß man in der Bezeichnung der Lektion bereits die soziale und politische Bedeutung dieses Erlasses aufdeckt? Ist es nötig, vor jedem Zuhörerkreis die Begriffe „Verantwortlichkeit gemäß Abs. 2 des Art. 206 des Strafgesetzbuches der RSFSR“, „qualifizierte Tötung“ usw. zu verwenden?

Das fachliche Wissen der Juristen ist eine wichtige Waffe in der ideologischen Rechtspropaganda. Man darf sie jedoch nicht durch ungeschickte Anwendung unwirksam machen. Die Hauptsache bei der Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Massen besteht nicht darin, ihnen berufsjuristische Kenntnisse zu vermitteln, sondern vor allem darin, bei ihnen ein inneres moralisches Bedürfnis dafür zu wecken, die grundlegenden Anforderungen des Gesetzes zu kennen und einzuhalten. Erreichen kann man dies nur, indem man konkret die politische Bedeutung des sowjetischen Rechts, seine Vorzüge gegenüber dem bürgerlichen Recht, die Gerechtigkeit und Humanität des sozialistischen Gesetzes, seine Übereinstimmung mit den Bedürfnissen, den Interessen und dem Willen der Massen aufdeckt, d. h. indem die verschiedenen Formen der kommunistischen Ideologie komplex auf das Bewußtsein der Menschen einwirken.

Uns ist bereits hinreichend klar, daß das sozialistische Rechtsbewußtsein nicht automatisch zum Allgemeingut und zur Wertorientierung jedes Menschen unserer Gesellschaft wird. Deshalb ist eine große erzieherische und kulturell bildende Arbeit der Partei, des Staates und der gesellschaftlichen Organisationen erforderlich.

Um ein hohes ideologisch-theoretisches Niveau der Rechtserziehung zu erreichen, sind auch eine straffe Organisation sowie eine exakte Koordinierung und Planung der gesamten Arbeit zur Rechtserziehung der Werktätigen notwendig.

Durch die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Organisation der Rechtserziehung, die miteinander verbunden und auf einen längeren Zeitraum berechnet sind, durch die Abstimmung und konsequente Verwirklichung dieser Maßnahmen wird es möglich sein, zielstrebig die Aufgabe der Erziehung zu erfüllen, ein tiefes Gefühl der Achtung vor dem Gesetz bei den sowjetischen Menschen herauszubilden, die die kommunistische Gesellschaft erbauen.

(Aus: *Prawowedenije [Leningrad] 1974, Heft 4, S. 7;*  
*Übersetzung von Dr. Helmut Keil, Berlin;*  
*redaktionell gekürzt)*

---

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

#### **Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie**

Hrsg. Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Etwa 624 Seiten • EVP: 25 M

Mit diesem Werk wird erstmals in der DDI ein Hochschullehrbuch der Staats- und Rechtstheorie vorgelegt. Es soll zugleich der Staats- und Rechtspraxis Hinweise geben und den Meinungsfortschritt fördern.

Aus dem Inhalt:

Gegenstand und Methode der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie / Entstehung und Wesen des Staates und des Rechts / Bürgerlicher Staat und bürgerliches Recht / Kritik heutiger imperialistischer Staats- und Rechtslehren über das Wesen des imperialistischen Staates und Rechts / Entstehung des sozialistischen Staates / Wesen und Funktionen des sozialistischen Staates / Die sozialistische Demokratie / Der Mechanismus der sozialistischen Staatsgewalt / Wesen und Funktionen des sozialistischen Rechts / Sozialistisches Rechtsbewußtsein und sozialistische Moral / Sozialistische Gesetzmäßigkeit / Die rechtsetzende Tätigkeit des sozialistischen Staates / Sozialistische Rechtsnormen und ihre Wechselbeziehungen zu anderen sozialen Normen / System des sozialistischen Rechts / Sozialistische Rechtsverwirklichung / Sozialistische Rechtsverhältnisse / Der Kampf gegen Rechtsverletzungen in der sozialistischen Gesellschaft / Das internationalistische Wesen des sozialistischen Staates.